

Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.600 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 18.792.300 Dollar anzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/286

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/913, Ziff. 6).

67/286. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali¹¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mission einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und ferner beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *stimmt* Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses *zu* und bekräftigt Ziffer 2 ihrer Resolution 49/250 vom 20. Juli 1995;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 11 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, den Haushaltsplan für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 auf der Grundlage des standardisierten Finanzierungsmodells zu erstellen und dabei die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, im ersten Haushaltsvollzugsbericht für die Mission eine detaillierte Analyse der Anwendung des Modells vorzulegen;

5. *beschließt*, eine Stelle im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen der Sekretariats-Hauptabteilung Management nicht zu bewilligen, und beschließt außerdem, dass die verbleibenden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Stellen für Unterstützungsaufgaben am Amtssitz im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts finanziert werden;

¹¹⁸ A/67/863.

¹¹⁹ A/67/877.

Voranschläge für den Zeitraum vom 25. April bis 31. Dezember 2013

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Erfassung der die Mission betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 83.690.200 US-Dollar für die Mission einzugehen und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 366.774.500 Dollar für die Mission einzugehen, unter Berücksichtigung des vom Beratenden Ausschuss entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269 vom 24. Juni 2010 bereits genehmigten Betrags von 83.690.200 Dollar für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013;

8. *beschließt*, den Betrag von 3.845.200 Dollar (Nettomittelbedarf: 3.602.500 Dollar) sowie 22 Stellen für Zeitpersonal für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zu bewilligen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

9. *beschließt*, den Betrag von 75.321.180 Dollar für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 769.300 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bekundet ihre Absicht*, veranlagte Beiträge, die die Ausgaben für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 übersteigen, auf die Veranlagung oder auf ausstehende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die am 1. Juli 2013 beginnende Finanzperiode anzurechnen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung zur Prüfung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Ausgabenübersicht für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 vorzulegen;

12. *beschließt*, den Betrag von 330.097.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.661.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge zu den zur Unterstützung der Mission eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/287

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/858/Add.1, Ziff. 11).

67/287. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 50/221 B vom 7. Juni 1996, Abschnitt I ihrer Resolution 55/238